

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Auskunft über Telefonnummern von Lehrpersonen sowie von Schülerinnen und Schülern

Sachverhalt:

Darf die Schule Telefonnummern von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern an Dritte weitergeben?

Rechtslage:

Laut Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG) sind Personendaten Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Auch Telefonnummern fallen unter diese Kategorie. Deshalb ist es grundsätzlich unzulässig, gesammelte Telefonnummern herauszugeben.

Telefonnummern von Schülerinnen und Schülern dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Es kann jedoch vorkommen, dass die Schule angefragt wird, ob Telefonnummern herausgegeben werden, um einen nicht-kommerziellen Zweck zu verfolgen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn eine Studentin oder ein Student eine Umfrage starten will, um sie dann in die Abschlussarbeit einzuarbeiten. Die Schule ist nicht verpflichtet, auf solche Anfragen einzugehen. Sie kann jedoch aus Wohlwollen gegenüber dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Schülerinnen und Schüler direkt anfragen, ob sie allenfalls bereit wären, sich an dieser Umfrage zu beteiligen. Die Schülerinnen und Schüler können danach selber entscheiden, ob sie ihre Telefonnummer zur Verfügung stellen wollen.

Die Situation für Lehrpersonen sieht anders aus, da sie in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Telefonnummern von Lehrpersonen z.B. an die Eltern weitergegeben werden können. Einzelne Nummern dürfen daher von den Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern herausgegeben werden. Dies gilt jedoch nicht für Telefonlisten und auch nicht für die Herausgabe an unberechtigte Dritte.

Rechtsgrundlage

erwähnt

ko / 16. August 2006, überprüft, September 2011, geprüft ha / Juli 2022